

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Partizipation, Selbstbestimmung oder Sparprogramm?

Grenzen und Potentiale des BTHG

Das BTHG ist ein Kompromiss



im
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Beteiligung

- **Beteiligung** der Verbände von Menschen mit Behinderung im Gesetzgebungsverfahren
- **Transparenz** im Prozess (www.gemeinsam-einfach-machen.de)
- Durchgängig im Gesetz durchgehalten:
Beteiligung der Anspruchsberechtigten in allen Teilen des Verfahrens

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Einige Grundsätze

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Behinderungsbegriff

§ 1 SGB IX

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre **volle, wirksame und gleichberechtigte** Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. **Dabei wird** den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie **Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen**

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Der zentrale Kern des BTHG: Die Rolle des Leistungsberechtigten

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Teilhabeplanung und Gesamtplanung

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Teilhabeplanung

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

§ 19 Teilhabeplan

- (1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der **leistende Rehabilitationsträger** dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.
- (2) Der leistende Rehabilitationsträger erstellt in den Fällen nach Absatz 1 einen **Teilhabeplan** innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist. Der Teilhabeplan dokumentiert
1. den Tag des Antragsvorgangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach § 14 und § 15,
 2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Noch § 19

3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
 4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
 5. **die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,**
 6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
 7. die Berücksichtigung **des Wunsch- und Wahlrechts** nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
 8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
 9. **die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20** und
 10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen,
 11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.
- Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplan wünschen** und die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Noch § 19

- (3) Der Teilhabeplan wird entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation angepasst und darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen. Dabei sichert der leistende Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren. **Die Leistungsberechtigten können von dem leistenden Rehabilitationsträger Einsicht in den Teilhabeplan oder die Erteilung von Ablichtungen nach § 25 des Zehnten Buches verlangen.**

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

§ 20 Teilhabepankonferenz

(1) Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabepanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabepankonferenz durchführen. **Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und die Jobcenter können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabepankonferenz vorschlagen.** Von dem Vorschlag auf Durchführung einer Teilhabepankonferenz kann abgewichen werden,

1. wenn der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann,
2. der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht oder
3. wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde.

(2) **Wird** von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabepankonferenz **abgewichen**, sind die Leistungsberechtigten über die dafür **maßgeblichen Gründe zu informieren und hierzu anzuhören.** Von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabepankonferenz kann nicht abgewichen werden, wenn Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Noch § 20

(3) An der Teilhabepankonferenz nehmen Beteiligte nach § 12 des Zehnten Buches sowie auf Wunsch der Leistungsberechtigten die Bevollmächtigten und Beistände nach § 13 des Zehnten Buches teil. **Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten können Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabepankonferenz teilnehmen.** Vor der Durchführung einer Teilhabepankonferenz sollen die Leistungsberechtigten auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 besonders hingewiesen werden.

§ 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabepanverfahren

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabepanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabepanverfahrens.

Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabepans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften des Teilhabepans der Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches ergänzend.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019



Gemeinsame Empfehlung „Reha-Prozess“ der
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Neufassung 2019

www.bar-frankfurt.de

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Gesamtplanung

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

§ 117 Gesamtplanverfahren

(1) Das **Gesamtplanverfahren** ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. **Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten** zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und
 - h) zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplanankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplanankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Noch § 117 SGB IX neu

(2) **Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen der Leistungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens beteiligt.**

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Bestehen Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.

(4) Bestehen Anhaltspunkte für einen **Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt**, ist der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten zu informieren und am Gesamtplanverfahren zu beteiligen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

§ 119 Gesamplankonferenz

(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. **Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamplankonferenz vorschlagen.** Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

§ 121 Gesamtplan

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere **zur Durchführung der einzelnen Leistungen** oder einer Einzelleistung auf.
- (2) Der Gesamtplan dient **der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation** des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.
- (3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit
1. dem Leistungsberechtigten,
 2. einer Person ihres Vertrauens und
 3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit
 - a) dem behandelnden Arzt,
 - b) dem Gesundheitsamt,
 - c) dem Landesarzt,
 - d) dem Jugendamt und
 - e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Noch § 121

- (4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
 2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
 3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
 4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
 5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
 6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt
- (5) **Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.**

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Leistungserbringung

Wunsch- und Wahlrecht in der Eingliederungshilfe

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

§ 104 Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls

(...)

- (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,
1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
 2. der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.
- (3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen.
- Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.** Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Absatz 2 Nummer 1. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

§ 78 Assistenzleistungen

- (4)...
- (5)...

- (6) **Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.**

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Zwischenfazit

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

- **Das BTHG stärkt die Rechte** von Menschen mit Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern
- Menschen mit Behinderungen müssen ihre Rechte **kennen** und sie **durchsetzen** können
- Dazu benötigen viele Menschen **Unterstützung**

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Beratung und Unterstützung

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Die Leistungsträger sind zur umfassenden und frühzeitigen **Beratung** verpflichtet.

Der Träger der Eingliederungshilfe ist zur umfassenden **Beratung** und **Unterstützung** verpflichtet. Die Unterstützung umfasst auch die Hilfe bei der Antragsstellung (§ 106 SGB IX neu)

Es wird eine **ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)** geschaffen. Sie wird durch das BMAS gefördert. Die Auswahl der Anbieter findet im Benehmen mit den Ländern statt.

Workshop 4

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Ein neuer Begriff: „Soziale Teilhabe“

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, **um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 zu erbringen sind. **Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.** Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. **Assistenzleistungen**,
3. Heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts **Abweichendes ergibt**.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Arbeit und Beschäftigung

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

- Neue Regelungen zu den **Werkstatträtern**
- **Frauenbeauftragte**
- Rolle des **Fachausschusses** wenn ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt wird.

Workshop 2

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

§ 60 Andere Leistungsanbieter

- (1) Menschen mit Behinderungen, die **Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58** haben, können **diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter** in Anspruch nehmen.
- (2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:
 1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,
 2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
 3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 oder 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,
 4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach §§ 57 oder 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.
 5. ...
 6. ...
- (3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

§ 61 Budget für Arbeit

- (1) Menschen mit Behinderungen, die **Anspruch auf Leistungen nach § 58** haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **ein Budget für Arbeit**.
- (2) Das Budget für Arbeit umfasst einen **Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber** zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2, zweiter Halbsatz abgewichen werden.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

noch § 61

- (3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.
- (4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.
- (5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

§ 11 SGB IX (neu)

Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation „Reha Pro“

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung **Modellvorhaben**, die den **Vorrang von Leistungen zur Teilhabe nach § 9** und die Sicherung der Erwerbsfähigkeit nach § 10 unterstützen.
- (2) Das Nähere regeln Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Förderdauer der Modellvorhaben beträgt fünf Jahre. Die Förderrichtlinien enthalten ein Datenschutzkonzept.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Vermögensfreibetrag:

Ab **2020** wird der Vermögensschonbetrag für Bezieher von Eingliederungshilfe erhöht (150% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs 1 SGB IV), das wären im Jahr 2019 47.659 EUR.

Partnervermögen werden vollständig **freigestellt**.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Einkommen ab 2020:

§ 136 Abs. 2 SGB IX (neu)

Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt (*das wären im Jahr 2019 31.773 EUR*) oder
2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Einkommen ab 2020:

Partnereinkommen werden nicht mehr berücksichtigt.

Das gilt für Leistungen der Eingliederungshilfe!

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Fazit

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Auf die Umsetzung kommt es an!

- Die Sicherstellung, dass kein Mensch wegen Art oder Schwere der Beeinträchtigung ausgeschlossen wird, muss gewährleistet werden (Hilfepankonferenzen)
- Bedarfsermittlung und Ziel- und Leistungsplanung müssen kooperativ erfolgen
- Neue Angebote müssen systematisch erschlossen werden

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Auf die Umsetzung kommt es an!

- Neue Angebote dürfen Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen nicht ausschließen
- Neue Angebote müssen auf die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden.
- Niedrigschwellige Leistungen müssen einfach zugänglich sein (Zuwerdienst)

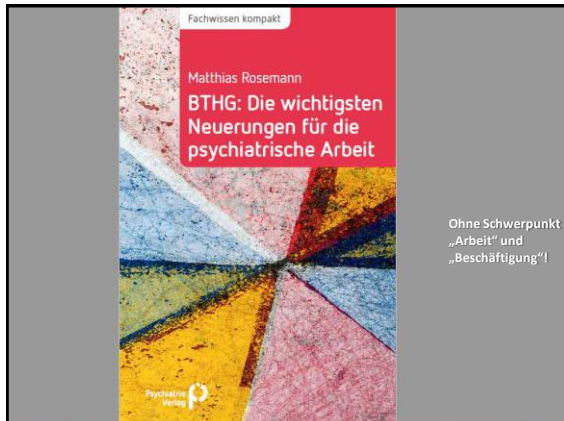
Workshop 1

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019

Wir müssen dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Ansprüche und Rechte durchsetzen.

Sicher müssen wir dazu auch an der einen oder anderen Stelle umdenken...

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019



Ohne Schwerpunkt
„Arbeit“ und
„Beschäftigung“!

Alle Gesetzestexte sind ohne Gewähr auf vollständige Richtigkeit zitiert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Matthias Rosemann, Umsetzung des BTHG,
DGSP Fachtag Arbeit 2019